



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Der Präsident

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196  
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW  
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

nachrichtlich:

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Michaela Hinterholzer  
E-Mail:  
michaela.hinterholzer@bvwg.gv.at  
Durchwahl: 152314  
Geschäftszahl: BVwG-100.540/0003-  
Präs/2018  
DVR: 0939579

Wien, am 16. Mai 2018

**Betreff: (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) - Begutachtungsverfahren**

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 17.04.2018, BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018) hierzu wie folgt Stellung:

**Allgemeiner Teil**

I. Der Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 hat im Hinblick auf neu zu erwartende Beschwerdeverfahren insbesondere in den folgenden Bereichen Auswirkungen auf das BVwG:

Der Entwurf sieht die Möglichkeit der Beantragung der bescheidmäßigen Feststellung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Ausfolgung eines Differenzbetrages bei der Sicherstellung des Bargeldes nach Beendigung der Grundversorgung gebührt, vor.

- 2 -

Darüber hinaus sind verfahrensrechtliche Anpassungen zur Erleichterung der Anwendung der Tatbestände zur Aberkennung des Flüchtlingsstatus sowie die Neueinführung einer Antragsfiktion im Falle im Bundesgebiet nachgeborener Kinder vorgesehen.

Schließlich ist eine Änderung des § 18 BFA-VG beabsichtigt, im Rahmen welcher eine Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde auch bei (gegebenenfalls) falschen Dokumenten oder Verschweigen wichtiger Informationen möglich ist.

Daraus resultieren quantitative wie qualitative Auswirkungen auf die Anzahl an Beschwerdeverfahren sowie die Verfahrensinhalte, abhängig von den beim BFA in diesen Bereichen (künftig) zu führenden bzw. geführten Verfahren.

Darüber hinaus geht das BMI selbst im Vorblatt, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit von Sicherstellungen und Auswertungsmöglichkeiten von vom Asylwerber mitgeführten Datenträgern, der Beitragspflicht für Asylwerber und Schaffung von Sicherungsmöglichkeiten von mitgeführtem Bargeld, von verschiedenen Szenarien – im Bereich von 5.000 bis 15.000 (und/oder darüber hinausgehend) – zusätzlicher Verfahren aus. Aus diesen Fällen werden jedenfalls zusätzliche an das Bundesverwaltungsgericht gerichtete (Maßnahmen)Beschwerden resultieren (sofern in diesen Fällen kein Anspruch auf Rechtsberatung im Sinne des § 52 BFA-VG besteht, auch Anträge auf Verfahrenshilfe).

II. Daher ist am Bundesverwaltungsgericht jedenfalls mit einem beträchtlichen Anstieg der Beschwerdeverfahren zu rechnen.

Als regelmäßig auftretende Kostenfaktoren setzen sich die Verfahrenskosten eines typischen Verfahrens betreffend internationalen Schutz am Bundesverwaltungsgericht im Geschäftsjahr 2017 aus den Dolmetscherkosten, Zeugen- bzw. Beteiligtengebühren (die im Rahmen von mündlichen Verhandlungen auch für Beschwerdeführer anfallen) und Rechtsberaterkosten zusammen.

Nicht seriös berücksichtigt werden können dabei allfällige Sachverständigenkosten, weil diese – von einer größeren Anzahl an Faktoren abhängig – unterschiedlich anfallen.

- 3 -

Im groben Schnitt beliefen sich die Dolmetscherkosten für ein Verfahren betreffend internationalen Schutz im Geschäftsjahr 2017, unter Zugrundelegung der abgeschlossenen Verfahren, auf € 60,94 und jene der Zeugen- bzw. Beteiligtengebühren auf € 18,62, insgesamt somit auf rund € 80 pro Verfahren.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsberatung betrugen für ein Verfahren betreffend internationalen Schutz im Geschäftsjahr 2017, unter Zugrundelegung der neu anhängig gewordenen Verfahren, im Schnitt € 374,44.

Unter Berücksichtigung dieser durchschnittlichen Verfahrenskosten für ein Verfahren betreffend internationalen Schutz in Höhe von € 454 ist, unter Zugrundelegung der abgeschlossenen bzw. neu anhängig gewordenen Verfahren, bei einem Anstieg pro 1000 Beschwerdeverfahren mit einem Mehraufwand von insgesamt mehr als € 454.000 zu rechnen.

Bereits jetzt stehen beim BVwG (als Konsequenz des Rückstandsabbaus des BFA) 38.000 offene Verfahren und für heuer prognostizierte weitere 40.000 – 42.000 Verfahrensneueingänge den 29.200 Verfahrensabschlüsse im Jahr 2017 gegenüber. Somit übersteigen die anhängigen Verfahrenszahlen die Abschlüsse schon jetzt bei weitem, weshalb jedes zusätzliche Beschwerdeverfahren die Anzahl der anhängigen Verfahren erhöht und/oder einem effektiven Abbau der Verfahren entgegenwirkt. Die vom BMI im Vorblatt prognostizierten Zuwächse von 5.000 – 15.000 Verfahren würden (beispielsweise) einen Anstieg der neu anhängigen Verfahren am Bundesverwaltungsgericht (bei niedrig angenommener Schätzung) von bis zu 10 % mit sich bringen.

Dies bedeutet, dass – im Gegensatz zum Bundesfinanzrahmengesetz – der Personalstand des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls ausgebaut werden muss, um einen effektiven Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Jedes zusätzliche Beschwerdeverfahren führt zu einem höheren Personalbedarf seitens des Bundesverwaltungsgerichts, wobei ein Anstieg pro 1000 Verfahren der Arbeitsleistung von sieben Gerichtsabteilungen entspricht.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Asylgesetzes 2005**

#### **Zu § 17a Abs. 4 Z 2**

Es wird vorgeschlagen, § 17a Abs. 4 Z 2 AsylG dahingehend zu ändern, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass es auch (ausnahmsweise) Konstellationen geben kann, in denen relevante Verfolgungsgründe zwar nicht vorgetragen wurden, aber bekannt sein müssen und daher Beachtung zu finden haben. Dies wäre etwa durch den Wegfall der Wortfolge „ohne weiteres“ und der gleichzeitigen Hinzufügung der Wortfolge am Ende „oder sonst solche Verfolgungsgründe nicht offenkundig sind“ möglich.

### **Zu Artikel 4 – Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes**

#### **Zu § 18 Abs. 1 Z 3**

Das BVwG geht davon aus, dass die zum Teil sehr weit scheinende Terminologie der Z 3 hinsichtlich der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde in Fällen, in denen der Asylwerber das Bundesamt durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit zu täuschen versucht hat, nichts daran ändern kann, dass auch darauf bezogen Einzelfallprüfungen stattzufinden haben und nicht bei negativem Verfahrensausgang quasi systematisch und automatisch von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, was angesichts der (in diesen Fällen vom jeweiligen Hauptverfahren gesonderten) Überprüfungsverpflichtung des BVwG jedenfalls zu einer Verfahrensverzögerung führen würde. Diesbezüglich könnte eine dahingehende Klarstellung im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen erfolgen.

#### **Zu § 16 Abs. 3 letzter Satz BFA-VG**

Im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung in Familienverfahren wäre es ferner sinnvoll, zu präzisieren, ob § 16 Abs 3 letzter Satz BFA-VG dahingehend auszulegen ist, dass auch bei offenkundigem Vorliegen der Voraussetzungen für die Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung bei einem Familienangehörigen eine solche nicht ausgesprochen werden darf, wenn diese Voraussetzungen bei anderen Familienangehörigen (zB minderjährigen Kindern) individuell nicht verwirklicht sind.

- 5 -

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident  
Perl

**Elektronisch gefertigt**